

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)671

15. Juni 2016

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 20. Juni 2016 zum

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Integrationsgesetzes (BT-Drs. 18/8615)
- b) Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Ulla Jelpke, Jutta Krellmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Flüchtlinge auf dem Weg in Arbeit unterstützen, Integration befördern und Lohndumping bekämpfen (BT-Drs. 18/6644)
- c) Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Luise Amtsberg, Beate Müller-Gemmeke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Arbeitsmarktpolitik für Flüchtlinge - Praxisnahe Förderung von Anfang an (BT-Drs. 18/7653)
- d) Antrag der Abgeordneten Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Integration ist gelebte Demokratie und stärkt den sozialen Zusammenhalt (BT-Drs. 18/7651)

Kommissariat der Deutschen Bischöfe

Gemeinsame Stellungnahme des Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und des Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin –

Die beiden Kirchen nehmen anlässlich der Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages zu ausgewählten Regelungen des Entwurfs eines Integrationsgesetzes Stellung.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Artikel 4 Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Zu § 1a AsylbLG-E – Anspruchseinschränkungen

Die Kirchen haben § 1a AsylbLG seit seiner Einführung kritisiert, Sie halten es nicht mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen vereinbar Ausländern ohne zeitliche Begrenzung über Jahre hinweg nur eingeschränkte Leistungen zu gewähren. Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juli 2012¹ festgestellt hat, muss das menschenwürdige Existenzminimum sichergestellt sein. Migrationspolitische Erwägungen dürfen nicht zu einer Absenkung führen.

¹ BVerfG, AZ: 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11.

Die Leistungen nach dem AsylbLG sollen das Existenzminimum sichern – der Leistungsumfang nach § 1a AsylbLG ist demgegenüber jedoch deutlich reduziert.² In den letzten Gesetzgebungsverfahren wurde der von Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG betroffene Personenkreis stetig erweitert.³ Diese Ausweitung trotz bestehender verfassungsrechtlicher Bedenken sehen beide Kirchen mit großer Sorge.

Die Möglichkeiten, Leistungen für Asylbewerber zu kürzen, sind darüber hinaus durch europäisches Recht eingeschränkt. Art. 20 der Aufnahme richtlinie⁴ nennt diese abschließend. Die nun vorgesehene Sanktionierung durch eine entsprechende Anwendung des § 1a Abs. 2 Satz 2 bis 4 AsylbLG bei Verweigerung von Integrationsmaßnahmen findet in der Richtlinie keine Entsprechung.

Zu §§ 5 ff. AsylbLG-E:

In Bezug auf den Personenkreis der Leistungsberechtigten, die zur Teilnahme an Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG, an Arbeitsgelegenheiten auf Grundlage des Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ gemäß § 5a AsylbLG-E und an sonstigen Maßnahmen zur Integration nach § 5b AsylbLG verpflichtet werden können, regen die Kirchen an, diesen mit identischem Wortlaut zu beschreiben.⁵ Andernfalls sind verschiedene Interpretationen möglich. In § 5a Abs. 1 Satz 1 und § 5b Abs. 1 Satz 1 Hs. AsylbLG-E sollten „Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind [...]“ verpflichtet werden. Die Schulpflicht dauert nach den Schulgesetzen der Länder in der Regel bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

Das Ziel des Gesetzgebers, Leistungsberechtigte, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, bei Integrationsbemühungen zu unterstützen, teilen die Kirchen ausdrücklich. Zweifelhaft erscheint ihnen aber die Herangehensweise. Durch die nun vorgelegten Regelungen sollen die Leistungsberechtigten zur Teilnahme an Integrationsmaßnahmen verpflichtet werden. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, drohen Leistungskürzungen. Wie bereits erwähnt, ist eine Leistungskürzung aus diesem Grund nicht mit den Vorgaben der Aufnahme richtlinie vereinbar. Grundsätzliche Bedingung für jede Sanktion

muss sein, dass es genügend erreichbare Integrationsangebote gibt. Im Rahmen des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen ist die Vermittlung arbeitsmarktrelevanter Fähigkeiten und Kenntnisse nicht Voraussetzung. Dies sollte aus Sicht der Kirchen insbesondere bei den sog. externen Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen, die außerhalb der Unterkünfte durchgeführt werden, vorrangiges Ziel sein. Die Angebote sind so auszugestalten, dass sie die Integration der Leistungsberechtigten oder -verpflichteten tatsächlich befördern.

Zu § 5 AsylbLG-E - Arbeitsgelegenheiten

In § 5 Abs. 2 AsylbLG-E soll die zu zahlende Aufwandsentschädigung von momentan 1,05 Euro pro Stunde auf 0,80 Euro pro Stunde abgesenkt werden. Die Absenkung erfolge, um den tatsächlich verursachten Mehraufwand realistisch abzubilden.⁶ Da die Bereitstellung der Arbeitsgelegenheiten mehrheitlich in Aufnahmeeinrichtungen oder vergleichbaren Einrichtungen erfolge und für die Tätigkeiten regelhaft nur geringe Mehraufwendungen entstünden, sei es gerechtfertigt eine Absenkung des Betrags vorzunehmen.⁷ Ein höherer Betrag wird nur ausbezahlt, wenn der Betroffene im Einzelfall die Notwendigkeit höherer Aufwendungen nachweist. Die Kirchen geben zu bedenken, dass dies der Begründung der Richtlinie für das Arbeitsprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen widerspricht. Dort wird unter 4.1.2 festgelegt, dass bundesweit und im jeweiligen Land der Anteil der internen Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen, die innerhalb der Unterkünfte durchgeführt werden, grundsätzlich 25 Prozent an allen Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen nicht überschreitet. Damit kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass Arbeitsgelegenheiten mehrheitlich in Aufnahmeeinrichtungen oder vergleichbaren Einrichtungen bereitgestellt werden. Wenn 75 Prozent der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen außerhalb der Einrichtungen angeboten werden, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Betroffenen regelhaft keine Fahrtkosten aufwenden müssen. Die Berechnung und Überprüfung der im Einzelfall tatsächlich notwendigen Aufwendungen führt zu einem hohen Verwaltungsaufwand. Die Kirchen bitten deshalb darum, die Aufwandsentschädigung nicht abzusenken.

² Vgl. die gemeinsame Stellungnahme des Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und des Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin zum Referentenentwurf des BMAS zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 11. Juli 2014

([http://www.ekd.de/download/Stellungnahme_der_Kirchen_\(2\).pdf](http://www.ekd.de/download/Stellungnahme_der_Kirchen_(2).pdf)), die gemeinsame Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 2015 zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD, BT-DRs. 18/6185, abrufbar unter: http://www.kath-buer.o.de/files/Kath_theme/Stellungnahmen/2015/15-10-09%20Stellungnahme%20Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz.pdf sowie die gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (BT-Drs. 18/7538), abrufbar unter: http://www.kath-buero.de/files/Kath_theme/Stellungnahmen/2016/Stellungnahme-Asylpaket-II-2016-2-21.pdf.

³ vgl. dazu die gemeinsame Stellungnahme beider Kirchen zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (Asylpaket I unter: http://www.ekd.de/download/15-09-23_Stellungnahme_der_Kirchen.pdf).

⁴ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.

⁵ Während in § 5 Abs. 4 AsylbLG arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, *die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind*, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet sind, sollen in § 5a und § 5b AsylbLG- arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, *die das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen* zur Teilnahme verpflichtet werden.

⁶ BT-Drs. 18/8615 S. 37.

⁷ BT-Drs. 18/8615, S. 37.

Zu § 5a AsylbLG-E – Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen:

Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen, sollen zur Teilnahme an den Arbeitsgelegenheiten, die von der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ bereitgestellt werden, verpflichtet werden können. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, haben sie keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6 AsylbLG. Stattdessen erhalten sie gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 bis 4 AsylbLG analog nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege. Ausgeschlossen sind Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige.

Die Kirchen unterstützen das Ziel des Gesetzgebers, den Asylsuchenden möglichst früh die Möglichkeit zur Integration zu eröffnen und sie hierzu zu motivieren. Sanktionen halten sie jedoch für keine geeignete Maßnahme. Die Erfahrungen, die mit den niedrigschwelligen Sprachkursen der Bundesagentur für Arbeit gemacht wurden, lassen erwarten, dass sich auf die 100.000 geplanten Stellen weit mehr Leistungsbezieher melden werden. Die Durchsetzung der Teilnahme durch die Androhung von Sanktionen scheint daher nicht angebracht.

Zu § 5b AsylbLG-E – Sonstige Maßnahmen zur Integration:

Durch § 5b AsylbLG-E sollen künftig auch Personen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden können. Durch die Änderungen in § 44 Abs. 4 AufenthG durch das Gesetz zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und weiterer Gesetze haben Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, die Möglichkeit, freiwillig an einem Integrations- bzw. Sprachkurs teilzunehmen. Nun sollen sie gemäß § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG auch zu einer solchen Teilnahme verpflichtet werden können.

Beide Kirchen begrüßen ausdrücklich, dass schon die Zeit während des Asylverfahrens sinnvoll genutzt werden soll und Asylbewerber frühzeitig die Sprache erlernen können. Allerdings sieht § 5b Abs. 2 AsylbLG-E Leistungskürzungen vor, wenn die Teilnahme an einem Integrationskurs verweigert oder die Teilnahme an einem bereits begonnenen Integrationskurs abgebrochen wird, ohne dass ein wichtiger Grund hierfür nachgewiesen werden kann. Dies halten die Kirchen für bedenklich. Die in Frage stehenden Sanktionen – eingeschränkte Leistungen nach dem AsylbLG – begegnen den oben ausgeführten verfassungsrechtlichen Bedenken.⁸ Es wäre deshalb wichtig, zunächst einmal sicherzustellen, dass für alle Betroffenen die Teilnahme an einem Integrationskurs überhaupt möglich ist. Viele Betroffene zeigen sich sehr motiviert, an Sprachkursen teilzu-

nehmen. Auch Berichte der Bundesagentur für Arbeit zeigen, dass die Nachfrage nach Integrationsmaßnahmen das aktuelle Angebot um ein Vielfaches übersteigt. So teilte die Bundesagentur für Arbeit im Januar mit, dass sich mehr als 220.000 Flüchtlinge für die niedrigschwelligen Deutschkurse anmelden, die erste Kenntnisse in der deutschen Sprache vermitteln sollen. Die Bundesagentur für Arbeit hatte mit weniger als der Hälfte gerechnet. Außerdem sollten Hindernisse, die einer Teilnahme an Integrationskursen entgegenstehen können, abgebaut oder überwunden werden. Das gilt beispielsweise für Eltern und hier speziell Frauen mit kleinen Kindern. Um eine Teilnahme dieser Gruppe an den Integrationskursen zu erleichtern, sollte die Kinderbetreuung für die Dauer der Kurse wieder angeboten werden.

Die Kirchen empfehlen, eine Erhöhung des Budgets für Integrationskurse vorzusehen und so die Zahl der Integrationskurse signifikant zu erhöhen. In dem Gesetzentwurf ist dies nicht vorgesehen, vielmehr sollen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 IntV Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, bei der Vergabe der Kursplätze vorrangig berücksichtigt werden. Dies führt zu einer Verdrängung von anderen Personen, die ebenfalls zu einer Teilnahme berechtigt oder verpflichtet sind und erscheint nicht sachgerecht.

Bei einer Aufstockung des Budgets sollte auch über Wege nachgedacht werden, wie dem akuten Lehrkräftemangel begegnet werden kann. Dieser beruht Berichten von kirchlichen Trägern zufolge im Wesentlichen auf zwei Problemen. Zum einen könnten Kursleitende kaum qualifiziert werden, da die Zugangsvoraussetzungen für Personen, die die Kursleitenden qualifizieren sollen, anders als die Zulassungsbedingungen für Kursleitende nicht verändert wurden. Dies führt dazu, dass es kaum Personen gibt, die die Qualifizierung besitzen, Kursleitende auszubilden. Zum anderen können viele Träger keine angemessene Unterrichtspauschale bezahlen, so dass Kursleitende häufig in attraktiveren feste Beschäftigungsverhältnisse an Schulen abwandern. Nach Berechnungen von Bildungsträgern muss eine Unterrichtspauschale von 4,40 Euro pro Teilnehmer gezahlt werden, die mit den Standards in anderen Bildungsbereichen vergleichbar ist. Die Bundesagentur für Arbeit beziffert die durchschnittlichen Kosten pro Unterrichtsstunde und Teilnehmer in ihrem aktuellen Sprachförderprogramm für Geflüchtete sogar mit 4,50 Euro. Aktuell erhalten die Träger eine Pauschale von 3,10 Euro pro Teilnehmer und Unterrichtseinheit.

Sinnvoll wäre nach Einschätzung der Kirchen auch ein Ausbau des Integrationskursangebots. So sollten etwa Vorkenntnisse der Teilnehmer berücksichtigt und nach Möglichkeit bei der Vergabe der Plätze einbezogen werden. Die Lernerfolge sind nach den Erfahrungen unserer Einrichtungen in Gruppen am größten, die mit ähnlichen Voraussetzungen an einem Integrationskurs teilnehmen.

⁸ Vgl. oben zu § 5a.

Artikel 5 – Änderung des Aufenthaltsgesetzes**Zu § 12a AufenthG-E – Wohnsitzzuweisung:**

Der Entwurf sieht in § 12a AufenthG-E eine Wohnsitzauflage für Inhaber eines Aufenthaltstitels nach §§ 22, 23 und 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG vor. Damit sollen künftig subsidiär Geschützte, anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte im Regelfall eine Wohnsitzauflage erhalten.

Nach geltender Rechtslage steht die Entscheidung, ob ein Aufenthaltstitel mit einer Wohnsitzauflage versehen wird, gemäß § 12 Abs. 2 AufenthG im Ermessen der Behörden. Nach der Rechtsprechung wurde eine Erteilung an Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge zum Zweck der angemessenen Verteilung öffentlicher Sozialhilfelasten als Verstoß gegen Art. 23 der Genfer Flüchtlingskonvention und deshalb als nicht zulässig gewertet.⁹ Für subsidiär Geschützte (Inhaber von Aufenthaltstiteln nach § 25 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. AufenthG) stellte der EuGH in seinem Urteil vom 1. März 2016 bei der Erteilung einer Wohnsitzauflage aus fiskalischen Interessen einen Verstoß gegen europarechtliche Vorgaben fest.¹⁰ Allerdings sei dieser laut EuGH nicht gegeben, wenn die Wohnsitzauflage erstens die Integration der Personengruppe bezwecke und zweitens dadurch keine Ungleichbehandlung gegenüber einer in Hinblick auf den Zweck der Integration vergleichbaren Gruppe von Drittstaatsangehörigen entstehe.¹¹

Die Frage, ob Asylberechtigten und Flüchtlingen Wohnsitzauflagen zu integrationspolitischen Zwecken erteilt werden können, lag bisher weder dem Bundesverwaltungsgericht noch dem EuGH zur Entscheidung vor.¹² Ob im Fall von anerkannten Flüchtlingen die Genfer Flüchtlingskonvention der Erteilung einer Wohnsitzauflage entgegensteht, ist bisher nicht entschieden.

Beide Kirchen haben angesichts der enormen Zuzugszahlen und der damit einhergehenden staatlichen Planungsnotwendigkeit nicht zuletzt in infrastruktureller Hinsicht grundsätzlich Verständnis für das Bedürfnis von Bund und Ländern, Einfluss auf die Verteilung von Personen in Deutschland zu nehmen. Allerdings sehen die Kirchen auch das Potential der geltenden Regelung, die subsidiär Geschützten und anerkannten Flüchtlingen ermöglicht, ihren Wohnsitz frei zu wählen. Der Zuzug in Regionen oder Orte, in denen bereits viele Landsleute leben, birgt gerade auch für die Integration in den Arbeitsmarkt Chancen. Denn viele Arbeitsgelegenheiten ergeben sich durch Netzwerke und Kontakte. Außerdem ist es vielen Menschen insbesondere aus Bürgerkriegssituationen ein Bedürfnis, nach den teilweise traumatisierenden Erlebnissen in ihrer Heimat und auf der Flucht Kontakt zu Menschen aus dem

Herkunftsland zu pflegen. Durch die Einführung einer Wohnsitzauflage dürfen aus Sicht der Kirchen keinesfalls neue Hürden für die Integration geschaffen werden.

In Bezug auf die rechtliche Ausgestaltung der Wohnsitzauflage weisen beide Kirchen darauf hin, dass die Rechtsprechung des EuGH enge Grenzen gesetzt hat.¹³ Eine Wohnsitzauflage zu fiskalischen Zwecken widerspricht den Vorgaben von Art. 23 der Genfer Flüchtlingskonvention bzw. Art. 33 der Qualifikationsrichtlinie.¹⁴ Problematisch erscheint hierbei, dass die Wohnsitzauflage auf der Verteilung der Asylsuchenden zur Durchführung des Asylverfahrens aufbaut. Diese beruht ihrerseits auf dem Königsteiner Schlüssel, der hauptsächlich der gleichmäßigen und gerechten Verteilung der Kostenlast für Versorgung und Unterbringung von Asylsuchenden dient. Bei der Berechnung der Quote, wieviel Prozent der Asylbewerber auf das jeweilige Bundesland entfallen, haben zwar auch integrationspolitisch relevante Faktoren wie Arbeitsmarktsituation und Bevölkerungsdichte des jeweiligen Bundeslandes Berücksichtigung gefunden; Hauptfaktor für die Verteilung ist allerdings die Wirtschaftskraft des jeweiligen Bundeslandes. Bei der Verteilung der Asylsuchenden auf Landesebene spielen integrationspolitische Erwägungen meist keine Rolle.

Eine Wohnsitzauflage, kann (1) zur Sicherstellung einer angemessenen Versorgung mit Wohnraum (§ 12a Abs. 2 AufenthG-E), (2) zur Förderung einer nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland (§ 12a Abs. 3 AufenthG-E) oder (3) zur Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung (§ 12a Abs. 4 AufenthG-E) erfolgen. Lediglich für den letztgenannten Fall kann der Betroffene auch verpflichtet werden, seinen Wohnsitz nicht an einem bestimmten Ort zu nehmen. Das bedeutet, dass die Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort im Bundesland ausgeschlossen ist, im Übrigen innerhalb des Bundeslandes aber frei gewählt werden kann.

Nach § 12a Abs. 1 AufenthG-E ist ein Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 und 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG verpflichtet, nach erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für einen Zeitraum von drei Jahren seinen Wohnsitz in dem Bundesland zu nehmen, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen wurde. Ausgenommen ist gem. § 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG-E ein Ausländer, der selbst oder dessen Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minder-jähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt oder aufgenommen hat. Die Wohnsitznahmeverpflichtung nach § 12a Abs. 1

⁹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 15.01.2008, Az.: 1 C 17.07, Rn. 18; BVerwG, Beschluss vom 19.08.2014, Az.: 1 C 1.14, Rn. 35.

¹⁰ EuGH, Urteil vom 01.03.2016. Az.: C-443/14 und C-444/14, Rn. 56.

¹¹ EuGH a.a.O., Rn. 64. Die Aufgabe zu überprüfen, ob eine solche Vergleichsgruppe von Drittstaatsangehörigen gebildet werden kann, überlässt der EuGH jedoch dem BVerwG, das die Fragen vorgelegt hatte.

¹² Das BVerwG beschäftigt sich in seinem Urteil von 2008 zwar mit einer Wohnsitzauflagen, die an eine syrische Familie mit Flüchtlingsstatus erteilt worden war – allerdings zu Zwecken der gleichmäßigen Verteilung von Sozialhilfelasten (BVerwG, BVerwG, Urteil vom 15.01.2008, Az.: 1 C 17.07).

¹³ Vgl. EuGH, a.a.O.

¹⁴ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes; EuGH, a.a.O., Rn 56.

Satz 1 AufenthG-E baut auf dem Königsteinerschlüssel auf. Es erscheint daher fraglich, ob diese Zuweisung die Vorgaben der Rechtsprechung des EuGH erfüllt.

In Bezug auf § 12a Abs. 3 AufenthG-E möchten die Kirchen auf weitere spezielle Integrationsbedürfnisse verweisen, die bei der Zuweisung berücksichtigt werden sollten: So sollten bei der Entscheidung, ob eine Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort die nachhaltige Integration einer Person befördert, spezifische Bedürfnisse von beispielsweise Analphabeten oder Menschen mit Traumatisierungen einbezogen werden. Angebote für diese speziellen Gruppen werden nicht in jedem Bundesland, geschweige denn flächendeckend, vorgehalten. Dies sollte schon bei der staatlichen Verteilung berücksichtigt werden – zumindest müsste es im Rahmen der Härtefallregelung des § 12a Abs. 5 als Grund für eine Umverteilung gelten können.

Eine Wohnsitznahmeverpflichtung soll innerhalb von sechs Monaten nach Anerkennung als Asylsuchender, Flüchtling oder subsidiär Geschützter erteilt werden können. Diese lange Frist widerspricht aus Sicht der Kirchen dem Ziel, Integration möglichst schnell zu befördern. Es steht vielmehr zu befürchten, dass durch eine späte Zuweisung Integrationschritte, die bereits unternommen wurden, wieder zunichte gemacht werden.

Das in § 12a Abs. 4 AufenthG-E normierte Zuzugsverbot in Ballungsräume ist im Vergleich zu einer Wohnsitzauflage für einen bestimmten Ort auch aus Sicht der Kirchen als milderes Mittel anzusehen. Allerdings könnte dieses Instrument innerhalb der Bundesländer gewisse Spannungen erzeugen, sollten Gruppierungen innerhalb der Bevölkerung für einen „Zuzugsstopp“ in bestimmte Städte plädieren. Der Gesetzentwurf verkennt unserer Ansicht nach, dass beispielsweise die Möglichkeit, die eigene Sprache zu sprechen, nicht nur wie in § 12a Abs. 4 Satz 1 a.E. AufenthG-E als Bedrohung für den Integrationsprozess, sondern durchaus auch als Faktor betrachtet werden kann, der die Bereitschaft fördert, sich auf das neue Leben in Deutschland einzulassen. Diesem Ansatz folgen viele Kommunen, die Kultur- und Sprachmittler ausbilden und einsetzen, um Barrieren zu überwinden und kultur- und sprachsensibel Unterstützung für den Integrationsprozess zu leisten. Auch der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) geht von einem Integrationsgewinn aus, wenn muttersprachliche Kenntnisse im Arbeitsalltag eingesetzt werden können, um sprachliche und kulturelle Hürden zu überwinden.¹⁵ Ein weiteres erfolgreiches Beispiel stellt das Projekt „Stadtteilmütter in Neukölln“ dar, das speziell Frauen nicht deutscher Herkunft schult, damit sie anderen Familien in ihren Quartieren Unterstützung bieten können. Laut der Evaluation des Projekts ist die Kommunikation über die Muttersprache als sehr

hilfreich anzusehen.¹⁶ Im Übrigen gehört die Ausübung der Muttersprache zu den kulturellen Menschenrechten.¹⁷

Die Verpflichtung oder die Zuweisung ist auf Antrag des Ausländers aufzuheben, wenn dieser nachweist, dass ihm an einem anderen Ort Wohnraum oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, ein Einkommen oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung stehen (§ 12a Abs. 5 Nr. 1a) AufenthG-E) bzw. Mitglieder der Kernfamilie dort leben (§ 12a Abs. 5 Nr. 1b) AufenthG-E). § 12a Abs. 5 Nr. 2 AufenthG-E normiert eine nicht abschließend formulierte Härtefallregelung, die zur Aufhebung der bisherigen Verpflichtung und zu einer neuen Zuweisung an einen anderen Ort führt. Als Härte gelten insbesondere Umstände, die eine vorläufige Inobhutnahme eines unbegleitet eingereisten Minderjährigen beeinträchtigen würden (§ 12a Abs. 5 Nr. 2a) AufenthG-E). Eine Härte kann auch vorliegen, wenn ein anderes Bundesland der Übernahme aus dringenden persönlichen Gründen zugestimmt hat (§ 12a Abs. 5 Nr. 2b) AufenthG-E), oder wenn durch den Verbleib am Ort der ersten Wohnsitznahme vergleichbare unzumutbare Einschränkungen entstünden (§ 12a Abs. 5 Nr. 2b) AufenthG-E). Bei der Formulierung der Gründe in § 12a Abs. 5 Nr. 1 AufenthG-E bzw., die zur Aufhebung der Zuweisung führen können, bzw. bei Formulierung der Härtefallregelung in § 12a Abs. 5 Nr. 2 AufenthG-E bitten die Kirchen darum, einen Zuzug nicht nur zur Kernfamilie zu erlauben, sondern einen weiteren Familienbegriff in § 12a Abs. 5 Nr. 1b) AufenthG-E vorzusehen. Erfahrungsberichte unserer Beratungsstellen zeigen, dass gerade die Möglichkeiten, über Familienangehörige Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden, Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnen. Darüber hinaus kann besonders für Menschen mit traumatischen Erfahrungen die Wohnortnähe auch zu entfernteren Familienmitgliedern helfen, Fremdheitsgefühle zu mindern und Kraft zu schöpfen, um den Integrationsprozess zu beginnen. Im Rahmen von § 12a Abs. 5 Nr. 2 AufenthG-E wäre den Kirchen daran gelegen, dass auch eine Verhinderung der Religionsausübung unter die Härteregelelung fallen kann. So konzentriert sich das Gemeindeleben für Yeziden oder für Angehörige von religiösen Minderheiten aus dem Irak in einigen wenigen Regionen Deutschlands. Auch sollten im Rahmen der Härtefallregelungen spezielle Bedürfnisse wie spezifische medizinische oder psychologische Behandlungserfordernisse, Lernbehinderungen oder Analphabetentum Berücksichtigung finden können. Werden am Ort der Zuweisung diese speziellen Angebote nicht vorgehalten, steht das der Integration des Betroffenen entgegen.

Zu § 26 AufenthG-E:

Die Kirchen begrüßen, dass der Regierungsentwurf im Vergleich zum Referentenentwurf von der Streichung des § 26 Abs. 3 und 4 AufenthG absieht und

¹⁵ <https://www.dihk-bildungs-gmbh.de/news/2016/integration-konkret-sprachmittler-bauen-brucken/>.

¹⁶ http://www.camino-werkstatt.de/sites/camino-2013.localhost/files/Evaluation_Stadtteilmuetter.pdf („Sowohl die aktive Mehrsprachigkeit der Stadtteilmütter als auch ihre Interaktionsaktivitäten in den beiden Kontexten belegen, dass auch weniger bildungsnahen Schichten – wenn ihnen dazu die Gelegenheit gegeben wird – eine multiple Integration erlangen können. Dies bedeutet, dass eine erfolgreiche Integration in die Aufnahmegesellschaft nicht zwangsweise einhergehen muss mit dem Verlust der Herkunftssprache oder der Aufgabe von ursprünglicher Lebensweise und intraethnischen Kontakten.“ (S. 148).

¹⁷ Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung zur kulturellen Vielfalt der UNESCO, abrufbar unter: <https://www.unesco.de/infothek/dokumente/unesco-erklarungen/erklarung-vielfalt.html>.

wie bisher die Verfestigung des Aufenthaltstitels für anerkannte Flüchtlinge und Inhaber anderer humanitärer Titel im Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen) verortet. Dies erleichtert aus Sicht der Kirchen Ausländerbehörden, bei der Ermessenentscheidung nach § 26 Abs. 3 und 4 AufenthG die Besonderheiten der Situation von Inhabern humanitärer Titel zu berücksichtigen.

Allerdings sieht der Regierungsentwurf vor, dass eine Verfestigung des Aufenthaltes für anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und Resettlementflüchtlinge künftig nur dann möglich ist, wenn die Antragsteller bestimmte Integrationsleistungen erbracht haben. Nach geltendem Recht erhalten anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und Resettlementflüchtlinge einen auf drei Jahre befristeten Aufenthaltstitel, für dessen Verfestigung – außer der Prüfung der Lage im Herkunftsland durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – keine weiteren Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Der Referentenentwurf sah eine weitgehende Angleichung der Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis für anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte an die Voraussetzung der allgemeinen Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG vor. Im Vergleich dazu stellt § 26 Abs. 3 AufenthG-E ein differenzierteres, gestuftes Anforderungssystem auf, das laut Begründung Integrationsanreize setzen soll.¹⁸

§ 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG-E eröffnet den betroffenen Personen auch weiterhin nach drei Jahren, eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten. Allerdings muss der Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert sein. Es sind außerdem Sprachkenntnisse auf Niveau C 1 nachzuweisen. Von dieser Regelung werden sehr wenige Personen profitieren können. Das Sprachniveau C 1 zu erreichen, wird nur wenigen Ausländern gelingen. Die Tatsache, dass die Betroffenen außerdem zur Lebensunterhaltssicherung einer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen, wird die Chancen, das sehr hohe Niveau zu erreichen, weiter verringern.

Nach § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG-E wird anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten nach einem Voraufenthalt von fünf Jahren eine Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn sie ihren Lebensunterhalt überwiegend sichern und hinreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau A 2 vorweisen können. § 26 Abs. 3 AufenthG-E verweist auf die Härtefallregelung des § 9 AufenthG, der Personen von dem Nachweis von Deutschkenntnissen oder Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung ausnimmt, die nicht zu einem Integrationskurs verpflichtet waren oder die auf Grund einer seelischen, geistigen oder körperlichen Krankheit nicht in der Lage sind, diese Kenntnisse zu erwerben. Auch wird auf die Lebensunterhaltssicherung verzichtet, wenn diese Anforderung auf Grund von Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden kann.

Auch wenn die Anforderungen im Vergleich zum Referentenentwurf gesenkt wurden, sprechen sich die Kirchen gegen die Verschärfung des § 26 Abs. 3 AufenthG-E aus. Sie halten die geltende Rechtslage vor dem Hintergrund der Lebenssituation von

Flüchtlingen und Asylberechtigten für angemessen. Flüchtlinge verlassen – anders als Migrantinnen, die sich zum Zweck der Arbeitsaufnahme oder der Herstellung der Familieneinheit in Deutschland aufhalten – ihr Herkunftsland nicht freiwillig, sondern fliehen vor einer drohenden Verfolgung. Teilweise haben sie in ihrem Herkunftsland oder auf der Flucht traumatisierende Erlebnisse durchlitten. Der zunächst erteilte Aufenthaltstitel für drei Jahre wird von ihnen oftmals nicht als Garant für eine aufenthaltsrechtliche Sicherheit wahrgenommen. Tatsächlich ist er das auch nicht, denn ein Widerruf der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. der Asylberechtigung ist nach § 73a Abs. 1 AsylG jederzeit möglich, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling – beispielsweise weil sich die Situation im Herkunftsland geändert hat – nicht mehr vorliegen. Erfahrungen unserer Beratungsstellen und Dienste zufolge ist es für Flüchtlinge und Asylberechtigte jedoch elementar, ein Gefühl der Sicherheit zu entwickeln, um sich auf den anspruchsvollen Prozess der Integration einlassen zu können. Die besondere Lebenssituation wirkt sich auch auf die Integration der Personen aus: Anders als Menschen, die zum Zwecke der Arbeitsaufnahme oder zum Studium hierher kommen, konnten sich Flüchtlinge meist nicht auf das Leben in Deutschland vorbereiten. Sie haben selten Deutschkenntnisse vor ihrer Einreise erworben, ihre Integration in den Arbeitsmarkt ist im Vergleich zu anderen Migrantinnen und Migrantinnen oftmals schwerer zu erreichen und benötigt Zeit.¹⁹ Diese Einschätzung mag beispielsweise auch der Regelung des Art. 34 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zugrunde gelegen haben, der die GFK Vertragsstaaten dazu aufruft, die Eingliederung und Einbürgerung in den Aufnahmesstaat für Flüchtlinge soweit wie möglich zu erleichtern.

Sollte an der Verschärfung des § 26 Abs. 3 AufenthG-E festgehalten werden, bitten die Kirchen darum, die Anforderungen an die Verfestigung des Aufenthaltes zu überdenken und eine erweiterte Härtefallregelung vorzusehen.

Beim Kriterium der Lebensunterhaltssicherung schlagen die Kirchen angesichts der oben ausgeführten speziellen Situation der Personengruppe vor, bereits das Bemühen um die Integration in den Arbeitsmarkt ausreichen zu lassen.

Ein Absehen von den Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung und des Spracherwerbs sollte über die Härtefallregelung des § 9 AufenthG hinaus auch für alte Menschen, Familien mit Kindern oder Personen vorgesehen werden, die Angehörige pflegen, und deshalb am Spracherwerb und an der Lebensunterhaltssicherung gehindert sind.

Zu § 60a AufenthG-E – Duldung für die Dauer einer Ausbildung:

Zusammen mit dem DGB und der BDA haben sich die Kirchen im letzten Jahr dafür eingesetzt, dass ein neuer Aufenthaltstitel in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen wird: Jugendliche Asylsuchende und Ge-

¹⁸ Vgl. BT-Drs. 18/8615 S. 52.

¹⁹ Diese Einschätzung findet sich auch in der Gesetzesbegründung, vgl. dazu die Ausführungen zur Wohnsitzauflage, BT-Drs. 18/8615 S. 48.

duldete, die einen Ausbildungsplatz gefunden haben, sollten für die Dauer der Ausbildung und einen gewissen Folgezeitraum einen Aufenthaltstitel erhalten können. Im Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung wurde jedoch lediglich im Rahmen von § 60a AufenthG klar gestellt, dass die Aufnahme einer Ausbildung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ein besonderer persönlicher Grund für eine Duldung des Aufenthalts darstellen kann. Die Duldung sollte jeweils für ein Jahr ausgesprochen werden und bei weiterer Teilnahme an der Ausbildung jeweils um ein Jahr verlängert werden. Gemäß § 60a AufenthG-E soll die Altersbeschränkung nun entfallen. Die Kirchen begrüßen, dass eine Duldung zur Ausbildung auch für Personen ausgestellt werden kann, die eine Ausbildung nach Vollendung ihres 21. Lebensjahres beginnen. Außerdem soll die Duldung für die gesamte Dauer der Ausbildung erteilt und zum Zweck der Arbeitssuche nach Ende der Ausbildung um weitere sechs Monate verlängert werden. Auch wenn die Kirchen grundsätzlich an ihrer bisherigen Forderung nach der Erteilung eines Aufenthaltstitels für die Dauer der Ausbildung festhalten, begrüßen sie, dass durch diese Regelung sowohl die Auszubildenden als auch die Ausbildungsbetriebe Rechtssicherheit über den Aufenthaltsstatus für die Dauer der Ausbildung erhalten.

Die beiden Kirchen geben darüber hinaus jedoch zu bedenken, dass die Regelung zwar Planungssicherheit für die Ausbildungsbetriebe schafft, gleichzeitig aber eine neue Hürde aufstellt. Die Duldung erlischt bei Nichtbetreiben oder Abbruch der Ausbildung. Den Ausbildungsbetrieben wird deshalb eine Informationspflicht gegenüber den zuständigen Ausländerbehörden auferlegt. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, begehen sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 98 Abs. 2b AufenthG-E, die mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden kann. Die Einführung einer bußgeldbewehrten Mitteilungspflicht für Arbeitgeber scheint insbesondere in Ausbildungsverhältnissen nicht zielführend zu sein. Jugendliche, die eine Ausbildung absolvieren, können während dieser Zeit auch schwierige Phasen durchleben. Die meisten Ausbildungsbetriebe sehen sich dann in der Verantwortung, ihren Auszubildenden beizustehen und gegebenenfalls durch Gespräche oder die Ausübung sanften Drucks die Fortführung der Ausbildung zu ermöglichen. Für solche pädagogischen Maßnahmen lässt die neue Regelung keinen Raum. Die unverzügliche Mitteilung des Nichtbetreibens der Ausbildung schafft hier gerade für kleinere Betriebe unkalkulierbare Unsicherheiten, die sie davon abhalten könnten, Ausbildungsverträge mit den betroffenen Personen zu schließen. Die Kirchen halten es deshalb für zielführender, keine Mitteilungspflicht für die Arbeitgeber vorzusehen oder wenigstens den Verstoß gegen die Mitteilungspflicht nicht in § 98 AufenthG aufzunehmen. Eine Überprüfung durch die Ausländerbehörden könnte auch auf anderem Wege erfolgen. So könnten beispielsweise die Auszubildenden verpflichtet werden, Ausbildungsnachweise, Halbjahreszeugnisse oder ähnliche Dokumente vorzulegen, um nachzuweisen, dass sie die Ausbildung weiterhin betreiben. Ausbildungsordnungen verpflichtend vorgesehen und müssen vom jeweiligen Auszubildenden regelmäßig abgezeichnet werden. Eine solche Regelung

würde auch den Wechsel des Ausbildungsbetriebs ermöglichen. Der Abbruch einer Ausbildung kann aus vielfältigen Gründen erfolgen, dabei können auch schlechte Bedingungen im Ausbildungsbetrieb eine Rolle spielen.

Zu § 68 AufenthG-E – Haftung für Lebensunterhalt:

Durch eine Änderung von § 68 Abs. 1 AufenthG-E soll Rechtsicherheit für die Geltungsdauer von Verpflichtungserklärungen geschaffen werden. Ihre Wirkung soll künftig auf die Dauer von fünf Jahren befristet werden. Die beiden großen Kirchen haben sich seit langem für die zeitliche Befristung von Verpflichtungserklärungen eingesetzt und begrüßen diese Regelung grundsätzlich ausdrücklich. So war beispielsweise im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme, mit denen Syrer in Deutschland aufgenommen werden konnten, die Abgabe von Verpflichtungserklärungen der bereits hier lebenden Verwandten eine Voraussetzung für die Aufnahme. In manchen Bundesländern konnten sich auch Dritte dazu verpflichten, für den Lebensunterhalt der Nachziehenden aufzukommen. Die Verpflichtungserklärungen umfassen grundsätzlich auch die Kosten für die Gesundheitsversorgung, es sei denn, dies wird im Erlasswege für einzelne Aufnahmeprogramme ausgenommen. Die Kirchen geben zu bedenken, dass die Verpflichtung zur Lebensunterhaltssicherung für fünf Jahre in vielen Fällen eine Überforderung der Verpflichtungsgeber darstellen wird. Die Kirchen setzen sich deshalb dafür ein, eine Befristung der Verpflichtungserklärung auf ein Jahr wie im kanadischen Modell vorzunehmen.

Die in § 68a AufenthG-E vorgesehene Übergangsregelung für vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes abgegebene Verpflichtungserklärungen begrüßen die Kirchen.

Sie kritisieren allerdings, dass in § 68 Abs. 1 Satz 4 AufenthG-E aufgenommen werden soll, dass die Verpflichtungserklärung während der fünf Jahre nicht durch Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels oder durch die Anerkennung als Flüchtling im Sinn der GFK bzw. als subsidiär Geschützter erlischt. Begründet wird dies damit, dass der Zweck des Aufenthalts unverändert der Schutz vor Verfolgung oder Krieg sei. Grundsätzlich erlischt eine Verpflichtungserklärung, wenn sich der Zweck des Aufenthalts ändert. Bereits der Wechsel des Studienfachs stellt einen Wechsel des Aufenthaltszwecks dar. Den Kirchen erscheint die Regelung, dass die Verpflichtungserklärung nicht durch Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels oder durch die Anerkennung als Flüchtling im Sinn der Genfer Flüchtlingskonvention bzw. subsidiär Geschützter erlischt, daher nicht sachgerecht.

Artikel 6 – Änderung des Asylgesetzes

Zu § 29 Abs. 1 AsylG-E - Unzulässige Asylanträge:

§ 29 Abs. 1 AsylG-E listet alle Fälle auf, in denen Asylanträge künftig unzulässig sein sollen. Dies dient laut Gesetzesbegründung der besseren Übersichtlichkeit und der Vereinfachung der Rechtsanwendung.

Die Kirchen möchten dabei auf zwei Fälle hinweisen, die ihrer Ansicht nach in Zukunft zu einer Veränderung der Rechtspraxis in Deutschland führen könnten. So regelt § 29 Abs. 1 Nr. 3 AsylG-E, dass

Asylanträge dann als unzulässig gewertet werden, wenn ein Staat, der als sicherer Drittstaat gemäß § 26a betrachtet wird, bereit ist, den Antragsteller wieder aufzunehmen. Das gleiche gilt nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG-E, wenn ein Staat, der kein Mitgliedstaat der EU ist und als sonstiger Drittstaat nach § 27 AsylG betrachtet wird, zur Wiederaufnahme des Antragstellers bereit steht.

Nach geltendem Recht normiert § 29 AsylG, dass Asylanträge von Antragstellern unbeachtlich sind, wenn offensichtlich ist, dass sie in einen sonstigen Drittstaat oder in einen anderen Staat, in dem sie vor politischer Verfolgung sicher sind, rückgeführt werden können. Allerdings ist diese Rückführungsmöglichkeit nach § 29 Abs. 2 AsylG nur für eine Dauer von drei Monaten gegeben. Danach ist das Asylverfahren in Deutschland fortzusetzen. Diese Frist fehlt in der Regelung des § 29 AsylG-E.

Vor dem Hintergrund der gerade auf europäischer Ebene verhandelten Dublin IV-Verordnung könnten sich darüber hinaus weitere Veränderungen in der deutschen Praxis ergeben: Sollte Art. 3 Abs. 3 der Dublin IV-VO²⁰ Bestand haben, wäre Deutschland künftig verpflichtet, vor Eintritt in die materielle Überprüfung der Asylgründe im Rahmen der Zulässigkeit des Asylantrages festzustellen, ob der Antragsteller in einen anderen Staat zurückgeführt werden muss, weil dieser als sicherer Drittstaat gilt oder als ein für den Asylantragsteller erstes Asylland. Damit wäre Deutschland verpflichtet, analog der Praxis von Griechenland im Rahmen der EU-Türkei Vereinba-

rung, bestimmte Asylbewerber in Drittstaaten zurückzuführen. Die Kirchen halten es für notwendig, diese Regelung und ihre Auswirkungen im parlamentarischen Verfahren einer genauen Überprüfung zu unterziehen.

Zu § 55 Abs. 1 AsylG-E – Aufenthaltsgestattung:

Die beiden Kirchen begrüßen, dass die Aufenthaltsgestattung künftig bereits ab Ausstellung des Ankunftsnaachweises greifen soll. Die vom Gesetzgeber angesprochenen Unsicherheiten²¹ bzgl. des Aufenthaltsstatus der Betroffenen werden durch diese Änderung erheblich gemindert. Der Ankunftsnaachweis wird gemäß § 63a Abs. 3 AsylG grundsätzlich von der Aufnahmeeinrichtung ausgestellt, auf die der Ausländer verteilt worden ist.

Die beiden Kirchen möchten jedoch zu bedenken geben, dass sich derzeit Schutzsuchende teilweise über einen längeren Zeitraum in Deutschland aufhalten, ohne einer zuständigen Einrichtung zugewiesen worden zu sein, obwohl sie sich als Asylsuchende gemeldet haben. In Zeiten mit hohen Zugangszahlen kann auch zwischen der Stellung des Asylgesuchs und der Zuweisung zu einer zuständigen Aufnahmeeinrichtung ein längerer Zeitraum vergehen. So wurde etwa aus Berlin berichtet, dass Schutzsuchende teilweise einige Wochen darauf warteten Kontakt zur zuständigen Behörde zu bekommen. Die Kirchen regen deshalb an, eine mit § 87c Abs. 4 AsylG-E vergleichbare Regelung dauerhaft in § 55 AsylG aufzunehmen.

²⁰ Art. 3 Abs. 3 a) der Dublin IV VO sieht vor, dass bevor geprüft werden darf, ob ein Dublin-Fall vorliegt, im Rahmen der Zulässigkeit des Asylantrages festzustellen ist, ob ein sicherer Drittstaat oder ein sicheres erstes Asylland einschlägig ist (Art. 3 Abs. 3: Before applying the criteria for determining a Member State responsible in accordance with Chapters III and IV, the first Member State in which the application for international protection was lodged shall: (a) examine whether the application for international protection is inadmissible pursuant to Article 33(2) letters b) and c) of Directive 2013/32/EU when a country which is not a Member State is considered as a first country of asylum or as a safe third country for the applicant;), vgl.: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/european-agenda-migration/proposal-implementation-package/docs/20160504/dublin_reform_proposal_en.pdf.

²¹ BT-Drs. 18/8615, S. 53.